

Titel der Drucksache:

**Mehraufwendungen für die Instandsetzung
 der Außenanlage des Nashorngeheges**

Drucksache

2401/21

**Werkausschuss
 Thüringer Zoopark
 Erfurt**

Entscheidungsvorlage

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.12.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt	09.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Mehraufwendungen des Thüringer Zoopark Erfurt infolge der Instandsetzungsmaßnahme der Außenanlage des Nashorngeheges i. H. v. 518.068,26 EUR werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Eigenbetriebssatzung Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen.

06.12.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
Finanzierung WiPlan TZP ↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

 Ja

 Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Auf Grund der, nach intensiver Fachprüfung, erkannten teilweise gravierenden Mängel in der Bauausführung beim Bau der Nashorn-Außenanlage 1997 (Aufbau der Stützwände), muss die Tieranlage zwingend umgehend instandgesetzt werden, um den Ausbruch der Nashörner sicher verhindern zu können und somit eine Gefährdung der Besucher durch Tiere und Wegesetzungen auszuschließen.

Infolge der Trächtigkeit der Nashornkuh "Marcita" ist das Zeitfenster für die Instandsetzung der Tieranlage aus tierärztlicher Sicht im 2. Drittel der Trächtigkeit auszuführen und deutlich vor der Geburt des Kalbes. Auch darf die Unterbrechung der Bullenhaltung nicht lange währen, da sonst eine Situation wie zwischen 2009 und 2017 entstehen könnte, in dem dann über fast 10 Jahre keine Zucht der hoch bedrohten Nashörner mehr erfolgte.

Diese Baumaßnahmen ist zwingend innerhalb des 1. Quartals 2022 bis Anfang 2. Quartal 2022 durchzuführen.

Die Maßnahme ist somit sachlich und zeitlich unabweisbar und die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus Mitteln des Thüringer Zoopark Erfurt (TZP) (Jahresüberschuss 2020 von T€ 1.037). Damit sind die Voraussetzungen für eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 58 ThürKO gegeben.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ThürEBV würde die Maßnahme hingegen eine Änderung des Vermögensplanes bedingen, da hierin der sich (theoretisch) ergebende Jahresverlust 2021 abzubilden wäre. Gegenstand der Entscheidung des Werkausschusses ist jedoch lediglich die Vergabe der Leistungen noch in diesem Wirtschaftsjahr. Sämtliche Zahlungen werden erst im Folgejahr zu leisten sein. Insofern ist eine Änderung des noch geltenden Wirtschaftsplanes 2021 unzweckmäßig, da hierdurch eine Anpassung von Planzahlen erfolgen würde, denen tatsächlich keine Ist-Zahlen gegenüberstehen würden. Die Änderung würde somit wenige Tage vor dem Jahresende zu Abweichungen führen, die der Transparenz des Wirtschaftsplanes als Instrument ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung und Grundlage für den Jahresabschluss abträglich wären.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der Verwaltung die Anpassung des Wirtschaftsplanes im Sinne der Ermächtigung an die Werkleitung, die Baumaßnahmen entsprechend beauftragen zu können, für zweckmäßiger erachtet. Die Finanzierung der Mehraufwendungen ist über den TZP gesichert. Grundlage für die Vergabe des Auftrages ist die vorliegende Beschlussfassung über die Mehraufwendungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Eigenbetriebssatzung des TZP.